

Pflichtstundenordnung

Turn- und Sportverein Dietkirchen e.V.

§ 1 Ableistung von Pflichtstunden

Alle aktiven Mitglieder im Alter zwischen 16 und 60 Jahre sind grundsätzlich zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Passive Mitglieder und Personen, die innerhalb des Vereines ein Ehrenamt begleiten, sind von dieser Regelung befreit. Dazu zählen der Vorstand, die Mitglieder der Ausschüsse (siehe Geschäftsordnung) und die unbezahlten Übungsleiter. Weiter Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorstandes.

Die Aktualisierung des Status (z.B. Passiv, Ehrenamt) ist von den Mitgliedern eigenverantwortlich über die Abteilungsleiter oder den GV vorzunehmen.

§ 2 Wo können die Pflichtstunden abgeleistet werden?

Der Vorstand benennt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Einsatzmöglichkeiten zur Ableistung der Arbeitsstunden. Diese werden regelmäßig aktualisiert. Die Mitglieder werden entsprechend über die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. durch öffentlichen Aushang und die Homepage des TuS Dietkirchen darüber informiert.

Die Anerkennung der Pflichtstunden von Abteilungsveranstaltungen oder Arbeitseinsätzen sind vor der Ausführung vom GV genehmigen zu lassen.

§ 3 Anzahl der Pflichtstunden

Die Anzahl der abzuleistenden Pflichtstunden beträgt 8 Stunden pro Jahr.

§ 4 Nicht geleistete Pflichtstunden

Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird nach Ablauf des Kalenderjahres mit 10 Euro berechnet. Das betreffende Mitglied erhält eine Rechnung, deren Betrag per Lastschrift eingezogen wird.

Bei Nichtausgleich der Arbeitsstunden durch Ableistung oder durch Zahlung, kann das Mitglied gemäß der Satzung des Vereins ausgeschlossen werden.

§ 5 Übertrag von Pflichtstunden

Mehr geleistete Arbeitsstunden dürfen weder auf andere Personen noch auf folgende Kalenderjahre übertragen werden. Spätere Ableistungen, außerhalb des Berechnungszeitraumes sind nicht möglich

§ 6 Kontrolle der geleisteten Pflichtstunden

Zu jedem Pflichtstundeneinsatz werden Anwesenheitslisten ausgelegt. Diese sind von den Mitgliedern entsprechend auszufüllen und von einer verantwortlichen Person gezeichnet zu lassen. Auskünfte über das Pflichtstundenkonto

(geleistete und noch zu leistende Arbeitsstunden) können beim Vorstand erfragt werden. Zum 01.06. eines jeden Geschäftsjahres erfolgt der Halbjahresabgleich. Die Abteilungsleiter erhalten dann einen aktuellen Stand über die Pflichtstundenkonten der Mitglieder. Der Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geltung der Pflichtstundenordnung

Diese Pflichtstundenordnung tritt mit Wirkung vom 29. April 2016 in Kraft.

Limburg- Dietkirchen, den 29. April 2016